



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXIX. Schweden referiren, was mit den Kayserlichen gehandelt sey: Deliberation der Evangelischen, betreffend die Ratification des Friedens: communiciren wegen der Ratifications-Notul mit den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

es dahin zu bringen bemühet, deswegen auch jüngster Tage an den Oldenburgischen Canslar, Doct. Bonn, geschrieben worden, und siehe auch noch dahin. Wann es dem Herrn Graffen nur ein Ernst sey, werde die Stadt gerne zur Hand gehen. Der Rath habe mit seinen Bürgern zu

thun, und könne nicht per imperium verfahren und sagen, sie sollten diß und jenes geben &c. Dem Brenischen Gesandten aber wurd hierauf nichts geantwortet, sondern dafür gehalten, man habe der Kayserlichen Gesandten Zurückkunft von den Catholischen, zu erwarten.

1648.
April.

§. XXIX.

Schweden referiren, was mit den Kayserlichen gehandelt sey.

Die Altenburgischen redeten hierauf mit denen Schwedischen, welche berichteten, daß sie (1) das Project in puncto *Aequivalentis Megapolitani*, und dann auch (2) den Articulum wegen der Reformirten denen Kayserlichen zugestellet hätten, welche solche Aufsätze alsbald denen Catholischen hinüber geschicket, und jeho mit denselben davon reden wollten. (3) Begehre der Marggräflich-Baden-Durlachische Abgesandter, daß der Articulus *de causa Baden* von den Kayserlichen, ingleichen von ihnen, den Schwedischen, und von den Ständen absonderlich möchte subscribiret werden. Welches sie denen Kayserlichen angedeutet, die aber vorgeschlagen hätten, daß solche Subscription von den Kayserlichen und Schwedischen Secretariis Legationum, geschehen möchte. (4) Wegen der Schwetz sagten die Kayserlichen, sie sähen keine Ursache, warum sich die Stände des Reichs opponirten, dann sonst müsse Spanien, Franckreich und andere Königreich und Provinzen, so sich von dem Reich eximiret, auch wiederum dazu kommen. Das Römische Reich könne doch nicht consolodiret werden. Die Eydgensenschaft werde sich bey ihrer Exemtion manutreniren. Also bestunden die Kayserlichen auf die Inseririon dieses Articuls. (5) In Artic. *de Juribus Statuum*, finde sich eine Diff. 1. Wegen des Post-Besens, deshalb die Chur-Mainzischen etwas moviren sollten, und 2. wegen Erfurt &c.

Der Evangelischen Delegation, betreffend die Ratification des Friedens.

Die Altenburgischen aber bezogen sich auf Communication mit den übrigen Ständen und proponirten hierauf den Evangelischen: Man habe aus der Herren Kayserlichen Project in puncto *Assurationis & Executionis*, ersehen, wie daß zu Einholung der Ratification 3. Monath gesetzt worden, daß also, nach ge-

schlossenem Friede, die Stände noch 3. Monath die Soldatesca auf dem Hals haben, nichts desto weniger die Zahlung liefern, und alsdann erst der Abdankung gewärtig seyn sollten. Man habe aber leichte zu erachten, daß das übrige Vermögen der Stände und ihrer Unterthanen im Römischen Reich, dadurch vollend abnehmen, und die Zahlung desto schwerer fallen werde. Derwegen darauf zu denken sey, wie man das Werk auf den schleunigsten Weg richten könne. Etslicher vornehmer Stände, sowohl Evangelischer als Catholischer Religion, Abgesandten, hielten dafür, der Stände Abgesandten hätten von ihren Principalen sonderbare Vollmachten bey Zeiten einzuschaffen, welche vim Ratificationis mitbrächten, und daß die Kayserlichen und Schwedischen sich einer Ratifications-Notul bey Zeiten zu vergleichen, und dieselbe zur Hand zu bringen. Man möchte zwar denken, daß die Articuli *Pacis* der Ratification inserirt werden müßten, allein solches sey nicht de substantia, und könne auch wohl zu dem *Dato Instrumenti Pacificationis* Platz gelassen werden. Die Kayserlichen wäen nicht abgeneigt, und würde nöthig seyn, daß die Stände sich untereinander einer gewissen Notul verglichen, und mit denen Schwedischen deswegen redeten. Man habe privato nomine ein Project verfaßt, so die Kayserlichen und eglische Catholischen beliebt hätten, dasselbe sollte directet werden, und wolle man jeho allein de quaestione: *An?* die Gedanken vernehmen, und ob dergleichen modus gefällig sey? Von Seiten:

Sachsen-Altenburg und Coburg halte man dafür, es sey auf ein solch Medium zu gedencken, als dadurch man viel Zeit gewinne und grosser Beschwerde vorkomme, und daß die Herren Kayserlichen und

1648.
April.

und Schwedischen sich untereinander selbst einer Formul ihrer Ratification zu vergleichen. Die übrigen alle waren damit zu Frieden, und begehrten das Project ad dictaturam zu geben. **Altenburg:** Es müssen 4. Originalia von jeder Gesandtschaft beygeschafft werden, Eins vor die Kayserlichen, das andere vor die Schwedischen, das dritte vor die Frantzösischen *mutatis mutandis*, und das vierdte zu dem Chur-Maynngischen Reichs-Directorio &c.

Der Evangelischen Proposition an die Schweden, die Ratificationen. Notul betreffend.

Die Sächsischen nebst dem Braunschweig-Zellischen, Braunschweig-Calendergischen, und Straßburgischen, verfügten sich diesemnach zu denen Schwedischen, mit folgendem Anbringen: „Man sehe, daß in dem Friedens-Werck ein Stück nach dem andern zum Schluß gebracht werde, und erwache daher die Hoffnung, man werde durch Gottes Gnade und Beystand zum glücklichen Schluß und Frieden bald gelangen. Die Evangelischen sorgten nur, wann Gott den Schluß gebe, wie dann auch derselbe zum Effect zu bringen, und die Leute mit ehesten der Krieges-Laist zu entledigen wären. Sie sahen, daß die Kayserlichen vorgeschlagen hätten, wann der Friede geschlossen und subscribirt sey, sollten binnen 3. Monathen die Ratificationes eingebracht werden, daher zu sorgen, es werde die Execution binnen der Zeit nicht geschehen, und der Soldat nicht eher abgedancket werden. Auf solche manne aber würde alles vollend erschöpffet, und die Satisfactio der Militia unmöglich fallen; Welches erfolgen müsse, wann man zugleich Quartier geben, die Soldaten unterhalten, und nichts desto weniger der Soldatesca Bezahlung, und der beschwehlichen Abdanckung gewärtig seyn solle. Solchem nun vorzukommen, befunde man am practicirlichsten, wenn bey der Subscription des Friedens-Instrumenti, *pari passu* die Ratificationes, sowohl von Kayserlicher als auch von Königlich und der Stände Seiten, ausgestellt würden. Dieses könnte geschehen, wann die Stände solche Vollmachten einbrächten, so zugleich die Ratification in sich enthielten. Die Stände wollten sich auch einer Formul vergleichen, und mit ihnen, denen Schwedischen, daraus communiciren. Es sey aber auch nö-

Zünffter Theil.

thig, daß sie sich mit denen Kayserlichen vergleichen, wie ihre Ratificationes einzurichten und bezuschaffen wären, damit nicht nöthig sey, die Friedens-Puncten so eben einzubringen, und könnte wohl zum Dato des Schlußes, *Spatium* gelassen werden. Dieses sey ihres Ermessens der nechste und beste Weg, auch zum Frieden nützlich.

Die Schweden ertheilten zur Antwort: Sie wären selbst von Herzen erfreuet, daß das Friedens-Werck in solchen Stand gebracht werde, daß zu hoffen sey, man werde mit Gottes Hülffe im übrigen auch durchkommen. An sich würden sie nichts ermangeln lassen, das ganze Werck zum gewünschten Zweck zu bringen, wüßten auch kein anders bey denen Kayserlichen, welche eben dergleichen contestirten. Die Ratificationes betreffend, wären sie erbiethig, mit denen Kayserlichen daraus zu conferiren, und zu sehen, was vor ein Mittel dießfalls zu ergreifen; dann es sey nicht ohne, daß 3. Monath eine große Zeit wären, und allerley Beschwehrung verursachen könnten, indeme freylich wohl ante Ratificationem die Plätze nicht würden *evacuaret*, noch die Militia *licentiret* werde. Daß man die Zeit gewinne, sey trefflich gut, wie es sich aber damit schicken werde, das habe man in Consideration zu ziehen. Zur Sache diene, wann die Stände sich eines Aufsatzes selbst vereinigten; Sie wollten sich auch mit denen Kayserlichen eines Formulars vergleichen, um dadurch denen Sachen abhelfliche Masse zu geben. Erinnernten sich, daß vor diesem schon ein Aufsatz vorkommen sey, es werde aber dabey noch etwas zu erinnern seyn. Was der Kayserlichen Gedanken seyn möchte, wollten sie vernehmen, und nachmahls eröffnen, damit man gegen Montag mit dem Aufsatze fertig seyn könne. Gleichwohl aber könnten sie sich gründlich und beständig nichts erklären, biß sie Ihre Königlich Majestät in Schweden das Formular zugeschickt, und vernommen hätten, ob sie mit solcher Ratification zu Frieden wären. Worbey zugleich der Graff Oxenstierna den punctum Satisfactionis Militiae Suecicae recommendirte, weil sonst die Ratificationes aus Schweden nicht erfolgen dürfften. Dieses ward den übrigen Evangelischen also durch Altenburg re-

1648.
April.

Darauf ertheilte Antwort.

Der Evangelischen Communication mit den Catholischen.

1648.
April.

ferirt, und verfügten sich selbige, nebens den Weymarischen, Braunschweig-Grubenhagischen und Strasburgischen in den Garten, und begehrten den Chur-Mayntzischen Abgesandten, Lic. Mehlen, und den Chur-Bayerischen Abgesandten, Doct. Krebsen, fernereit zur Unterrede, denen sie dann proponirten, sie vernähmen, daß die Catholischen den Articulum wegen des Mecklenburgischen *Equivalentis* und dann die *Reformirten* betreffend, diesen Vormittag von denen Kayserlichen empfangen hätten, und daß bey der Conferenz zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen, der *Articul de Juribus Statuum* und der *Articulus de Commercii* vorgenommen worden sey, sich auch darin diese Differentien angefunten hätten, und zwar in Art. de *Juribus Statuum*, (1) wegen des Post-Besens, und daß die Chur-Mayntzischen solchen *Versiculum* wollten ausgelassen haben. (2) Wegen der Schweiz. (3) Wegen Erfurt, welche eine *Immediat-Stadt* werden wolle, und (4) in puncto *Commerciorum*, wegen des Oldenburgischen *Weser-Zolls*. Die Evangelischen hätten dafür gehalten, es seyn Sachen, die vor alle Stände gehörten, und hätten daher Bedencken gehabt, sich zu *resolviren*, daher es auf *Communication* mit denen Catholischen gestellet. Wann sie nun ihre Meynung entdecken wollten, würde es angenehm seyn u. Zugleich wurde ihnen referiret, was wegen Herbeschaffung der *Ratificationum* mit denen Schweden *is*o geredet worden, und diese sich darauf erkläret hätten.

Vorbenandte Catholische Gesandten verfügten sich sogleich zu den übrigen Catholischen, und rapportirten nachgehends hinwieder: was (1) das Mecklenburgische *Equivalent* belange, befunden sie darin zum Theil neue Sachen, worüber sie nicht instruiret wären. Wegen der beyden begehrten *Commenden*, seyn andere *interessirt*, und hätten die Catholischen keine *Wissenschaft* davon, wie es damit bewandt sey, wäre auch denen Kayserlichen *j*ego angedeutet worden, sie möchten sehen, wie weit es zu bringen. (2) Den Art. wegen der *Reformirten* betreffend, ließen sie es bey dem *Aussag*, hoffen nicht, daß etwas darin stehe, so dem

publico statui zuwieder lauffe. (3) 1648.
Wegen der Schweiz hätten sie, die Catholischen, bey den Kayserlichen erinnert, daß die benachbarten Stände *bis*hero sehr gravirt worden wären. Welche aber hingegen angedeutet, die Schweizer würden *de facto* *procediren* und neue *motus* zu besorgen seyn, wenn man ihrem Begehren nicht *deserire*. Solches wollten mit die Catholischen nicht gerne, aber auch nicht in *decisionibus Juris*, dem *Arbitrio* *Ben des Schweizer Exemption.* Helvetiorum unterworfen seyn. Dann: *n*hero in *Consideration* gekommen, wann man die *exemptionem à Camera* der Schweiz verwillige, habe man *pro conditione* zu setzen, und zwar (1) daß sie denenjenigen, die sich *j*ego als gravirt angäben, zu *Recht* verhelfen sollten, ehe man ihnen das *Diploma* ausstelle. (2) Daß man in das *Instrumentum* bringe, sie sollten nicht *de facto* *procediren*. Und (3) daß sie einen *Gegen-Receß* von sich stelleten, *hinsü*bro denen Ständen und *Untertthanen* im Römischen Reich *Justiciam* zu *administriren*, welches vor ein Mittel gehalten werde aus der Sache zu kommen, welche die Kayserlichen so hoch urgirten, und die *Eronen* befunden. Was (4) wegen des *Post-Besens* gesetzt sey, weil andere *Gravamina ad Comitata* *remittirt* worden, könne es auch wohl in diesem Stück seyn. (5) In der Stadt Erfurt Begehren sey nicht zu willigen. (6) Wegen des Oldenburgischen *Weser-Zolls* ließen es die Catholischen bey der abgeredeten *Insertion* bewenden, in gleichen (7) ihnen auch wohl gefallen, was man wegen *Einschaffung der Ratificationum* mit den Schwedischen geredet. Die Catholischen wollten sich auch mit den Kayserlichen *d*aus besprechen.

Da noch die Gesandten im Garten *h*ey sammen waren, ließen ihnen die Schweden *per Secretarium* zu wissen thun, es *berichteten* eben *j*ego die Kayserlichen, sie hätten in dieser Stunde von *Kayserlicher Majestät* Befehl erhalten, keine Sache weiter zu *tractiren* oder zu *subscribiren*, *bis* der *S. Tandem omnes &c.* die *Amnestie* in den Kayserlichen Erb-Landen betreffend, von ihnen, den Schwedischen, *subscribit* worden sey, und zwar auf *Masse*, wie ihn die Kayserlichen gesetzt hätten. Daher sie auch also *unverrichteter Sache* *j*ego von einander

1648.
April.

ander geschieden wären. Als nun die Evangelischen sich auch von danen begeben wollten, ließen die Kayserliche Gesandten die Altenburgischen zu sich erfodern, und proponirten ihnen, daß sie von Ihrer Kayserlichen Majestät mit jeso ankommender Post hauptsächlich Resolution wegen des §. Tandem omnes &c. überkommen hätten, darauf zu vernehmen sey, wie Ihre Kayserliche Majestät nicht zu Frieden wären, daß dieser Paragraphus zurück geblieben, und hätten dannhero befohlen, sie sollten in keinem Punct ferner tractiren, auch nichts subscribiren, noch zu einiger andern Materie schreiten, biß der §. Tandem omnes &c. und zwar wie sie, die Kayserlichen, denselben abgefasset hätten, von denen Schwedischen subscribirt worden sey. Es wollten auch Ihre Kayserliche Majestät an dasjenige nicht gebunden seyn, was in andern Sachen allein die Stände unterschrieben hätten. Darunter aber gleichwohl die Gravamina nicht mit begriffen wären, als deren Composition auch sie, die Kayserliche Gesandten, subscribirt hätten. Solches nun sey jeso denen Schweden gesagt worden, daß Ihre Kayserliche Majestät in diesem Paragrapho nichts ändern lassen, sondern Ja, oder Nein darauf haben wolle. Und ob zwar die Schweden replicirte, sie könnten

Die Kayserlichen wollen ebender nicht weiter handeln, biß der Punct wegen der Autonomie in den Erb-Ländern regulirt worden.

nicht consentiren, daß man den §. Tandem omnes &c. vor allen andern Puncten abhandele, sondern es müste auch die Satisfactio Militiæ zugleich erörtert werden; so ließen sich doch solche beyde Paragraphi nicht conjungiren; Dann die Satisfactio Militiæ sey res transeuntis facti, aber der §. Tandem omnes &c. betreffe rem permanentem, und Ihrer Kayserlichen Majestät Lande. Ihrer Kayserlichen Majestät Intention sey, daß vorhero das ganze Instrumentum Pacis zur Subscription zu bringen, und alsdann erst de Satisfactione Militiæ zu reden sey. Sollten nun diese Materien conjungiret werden, so bliebe dergestalt der §. Tandem omnes &c. ganz aus dem Instrumento Pacis, wie die Satisfactio Militiæ. Ipso facto sey man jeso an diesem §. Tandem omnes &c. gestalten alle andere Haupt-Puncta richtig wären. Diesem nach möchte man nur sich nicht aufhalten &c. Die Altenburgischen erwehnten mit wenigen, daß sie solche Kayserliche Resolution sehr ungerne vernähmen, und zu befürchten sey, es würde grosse Verhinderung dem Friedens-Werck deswegen zuwachsen &c.

1648.
April.

Die beyden sub N. I. & II. anliegende Relationes werden das angeführte noch mehrers erläutern.

N. I

Relatio d. d. Ofnabrück, den 13. April 1648.

Der schwere Punctus Amnestiæ, welcher die Stände nebst den Cronen, bey nahe 14. Tage wohl exerciret, hat nunmehr verschiebenen Dienstag, den 11. dieses, bey gehaltenem 23ten Congress, seine endliche Abheffung auch erhalten, auf Raas, wie mitgehend Project vermag, und von Ehr-Maynig und Altenburg unterschrieben worden. Heute frühe ist man von 8. Uhren biß Nachmittag um 2. wiederum bey sammen gewesen, und forderigt den Articulum, die Reformatos betreffend, gar richtig gemacht, und ebenmäßig unterschrieben; Welcher allerdings bey dem Inhalt des unlängsten überschickten letzten Aufsatzes geblieben, auffser daß, an statt des Wortes *irrefragabiliter*, (so die Herren Reformirte etwas zu rauhe zu seyn, bedüncken wolten) *absque recusatione*, gesetzt worden.

Hierauf ist man zur Abhandlung der Punctorum de *Juribus Statuum & Commercii* geschritten, da, nach zweyhündiger Handlung, die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu denen gesanten Evangelischen in dero Gemach eingetreten, und, gleichwie sie ihres theils wegen dessen, was der Reformirten halben zu Papier kommen, zufrieden, und mit den Herren Catholischen zu communiciren erbiethig: Also eigneten sich im übrigen nachfolgende Difficultäten: 1) Daß an Seiten der Herren Stände, die Baselsche *Exemptio à Jurisdictione Camere, ad Comitata* wolte verschoben und ausgefetzt werden, damit es doch die Bewandniß hätte, daß solch Werck

Fünffter Theil.

333 2

alle

1648
April.

allbereit zu weit kommen, indem nicht allein die drey Reichs-Collegia darüber deliberrir, sondern dero Conclufa an die Kayserliche Majestät gebracht, und ein Decret darauf ertheilet worden: So hätten sie, Kayserliche, sich mit denen beyden Cronen darüber allerdings verglichen, und nähmen sich sonderlich die Herren Franzosen, als der Schweizer Alliirte, der Sache hefftig und eyfferig an: Und wären die Schweizer auch selbst in solcher Postur, daß, falls man gleich wieder neuerliche Difficultäten machen, doch alles ohne Verfang seyn, weisen die Eyd-Genossen einen als den andern Weg de facto verfahren, und nur darüber die Handels-Leute, sonderlich aber die Ober-Städte, und unter solchen vornemlich Straßburg, leyden und zu Schaden kommen würden. Und weisen auch das hoch-löbliche Haus Oesterreich gewisse Compactata und Einigungen mit denen Schweizern hätte; bathen sie, Kayserliche, daß die Herren Stände die Exemptions-Sache fernier nicht schwer machen, sich vergeblich aufhalten, und dadurch das Friedens-Werk nur verzögern wollten. Die andere Difficultät war das Post-Wesen, welches die Herren Kayserliche dafür hielten, weisen die Direction der Posten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erzh-Canzlern, zuständig, und keine causa belli gewesen, das solches dahero in das Instrumentum Pacis ungehörig; allermaßen dann dem Heil. Römischen Reiche fast schimpflich fallen wolte, daß so gar gering-schätzig Sachen einer solchen Sanctioni pragmaticæ inserirer, und damit der Welt gleichsam prokuriert werden sollten. Das dritte bestand auf der Stadt Erfurt, welche ihres theils eine Immedietät prætendirte; Maynz hingegen das Dominium, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen einen Erb-Schutz. 4) Stieße es sich an dem von Chur- und Fürstlichen in puncto Commerciorum wieder de novo eingerückten Oldenburgischen Zoll. Gleichwie sie, Kayserliche, uns hievon parte geben: also wollten sie es auch den Herren Catholischen hinterbringen; wir möchten immittels deliberriren, wie solche Difficultäten zu superiren.

1648
April.

Nach genommenen Abtritt der Herren Kayserlichen und gethaner Umfrage, wurde insgemein dafür gehalten, daß dieses causa communes, daraus man sich vorderrist mit denen Herren Catholischen zu vernehmen, und dann ferners zu erklären hätte: Und haben auch ein und andere Erinnerungen den Effect erreicht, daß die Herren Catholische, sonderlich Maynz, es dahin gestellet, daß der Pafs, die Postmeister betreffend, aufgesetzter massen eben in dem Instrumento verbleiben möge. Inmassen von Altenburg, als derselbige, neben etlichen Deputatis, von denen Catholischen zurück kommen, referirer worden, wie auch ferners wegen der Reformirten, daß solcher Articul richtig. Bey der Baselschen Sache hätten die Catholische den Herren Kayserlichen repræscentirer, daß die prætendirte Exemption selbiger Stadt nicht von so leichter Importanz; Weilen es aber damit ja so weit kommen, möchte es dabey zwar bleiben, doch müßten dem Aufsat gewisse Claulula, diß ungeseyhren Innhalt: Daß die Schweizer denen Reichs-Unterthanen gleiches Recht wiederfahren, und selbige denen Ihrigen, wie bißhero geschehen, nicht nachsetzen sollten, mit angehengt, und darenthalben ein Revers von ihnen genommen worden. Die Erfurtische Sache gehöre nicht hieher, sondern auf künftigen Reichs-Tag. Bey Oldenburg, weisen die Herren Schweden sich erbothen, einen Vergleich zu tentiren, möge es zwar dahin gestellet seyn; doch müße es, da derselbe nicht verfangen wolte, bey dem Aufsat bleiben. Inzwischen aber, weisen die Herren Kayserliche bey denen Catholischen sich aufhielten, proponirte der Altenburgische, daß denen Anwesenden allerseits bewust, wie es die Meynung gehabt, und noch, daß zu Auswechslung der allerseitlichen Ratificationen 3. Monath Zeit bestimmet werden sollten; Weilen aber die so lange Zeit über, die Soldatesca denen Ständen unvermeidlich auf dem Hals, mit höchster dero Ruin, würde liegend verbleiben, und dieselbe alsdann erst mit dero Satisfaction, und denenjenigen Ungelegenheiten, welche bey Abbandlung ohne das sich zu ereignen pflegen, beschlagen seyn müßen; Hätte er, neben andern, denen Sachen reiflich nachgedacht, und dafür gehalten, daß eyfferig dahin zu trachten, wie der allzulange Termin dahin zu contrahiren, und auf 6. Wochen zu reducirer: Zu welchem Ende eine unvorgreifliche Form, wie die Stände ihre Ratificationes einzubringen hätten, zu Papier gebracht worden; (welche sobalden abge-

1648.
April.

abgelesen ward) Da nun dieser Modus denen Herren Ständen also beliebig, würde man unverlängert auch mit denen Herren Schweden reden, und selbe ersuchen müssen, ob sie gleichfalls, zu Gewinnung Zeit, mit denen Kayserlichen und Französischen sich eines Aufzuges vergleichen, und selben förderlich zur Hand bringen möchten. Inmassen auf gut befundenen solchen Vorschlag, den Herren Schweden davon sobalden Apertur gethan worden, welche denselben beliebt, und sich erbothen, nächst-künftigen Montag darentwegen in Schweden zu schreiben, nicht zweifelnd, Ihro Königl. Majestät ihnen mit einer dergleichen gefertigten Ratification an die Hand zu gehen, Ihr nicht zu entgegen seyn lassen würde, wann zumahlen auch die Herren Stände der Satisfactio- nis Militariae halben immittelt die Handlung antreten sollten.

1648.
April.

N. II.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 17. Aprilis 1648.

Es haben, seit meinem jüngsten Bericht vom 13. dieses, die Conferenzen vornehmlich aus zweyen Ursachen sich verzogen: 1) Daß die Herren Kayserliche vorgeben, wie sie von der Römisch-Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl und Instruktion erhalten, ehe und zuvor zu einiger Handlung weiter nicht zu verstehen, bis der *ſ. Tandem omnes & singuli &c.* auch seine Abheffung erlanget, und zwar ohne einige, auch die geringste Aenderung, sondern bloß und simpliciter auf Art und Weise, wie derselbe von ihnen aufgesetzt, und in dem Instrumento Pacis zu finden, unterschrieben worden; dann hierinnen bestehet Ihrer Kayserlichen Majestät Satisfactio: Und weilen allen andern Prätendenten, ausser Mecklenburg, satisfaciret; so sey unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät eben allein zurück gelassen, und auf die letzte versparrt werden sollte. 2) Daß der Herr Servient sich etwas picquirt befunden, daß bey 7. Monaten alhier in Osnabrück mit denen Friedens-tractaten eysrig fortgeschritten, und die Franzosen dabey dergestalt vorbeigegangen worden, als wenn sie darzu nicht gehörte. Daher Herr Orenstern Anlaß genommen, zu amovirung und gänzlichlicher aus dem Wege Räumung aller besorgten Differentien, sich verschiedenen Freytag frühe den 14ten dieses, nach Münster zu erheben, Herrn Servient mit einer Visite zu ehren, und selbigem zuvorderist von allem deme, was Zeit alhier reallumirter tractaten vorgegangen, umständige Relation zu erfassen, und Ihro Excellenz zugleich zu ersuchen, daß, nachdem man nächstens die puncta Assurationis & Executionis Pacis, daran denen Herren Franzosen nicht minder, als der Cron Schweden, und gesamtten Ständen gelegen, würde vor die Hand nehmen, dieselbe, zu Gewinnung der edlen Zeit und Beschleunigung des Friedens-Wercks, zumahlen ohne das die Kayserliche, Cron Schweden und alle Stände, dismahls alhier beysammen, sich etliche Zeit anhero verfügen, und denen Teutschen tractaten ihre endliche Erörterung geben helfen wollte, mit dem Versprechen, daß, auf solchen Fall, die Cron Schweden, neben allen anwesenden Catholischen und Evangelischen Ständen, sich insgesamt wieder nacher Münster verfügen, und die noch übrige Differentien, zwischen beyden Cronen, Frankreich und Spanien, zumahlen in solcher Sache lange Zeit (weilen die Holländer und Franzosen übel zusammen stehen) ganz nichts verrichtet worden, durch gütliche Interposicion zu gutem Ende ebenmäßig befördern helfen sollten.

Gleichwie nun Herr Servient solche Reise-Visite, und ausführliche Relation, zu sonderbahren Ehren und Gefallen angenommen: Also hat derselbe nicht minder die angemuthete Herüberkunft, vermittelst folgender Conditionen bewilliget: 1) Daß die Triersche petita, tam ratione Capitulationis, quam restitutionis Depositorum, von denen Herren Schwedischen secundiret, und solches primo loco vor allen andern dem puncto Amnestiae einverleibet: Dann 2) auch ihre, der Franzosen, Satisfactio, gleich andern, und in specie vor der Pfälzischen Sache, von denen Herren Kayserlichen, der Cron Schweden, und beyderseits Religion-Ständen, unterschrieben, und ehe zu einig andern tractaten nicht geschritten werden sollte. Mit

1648.
April.

welchen Resolutionen und Berrichtungen Jhro Excellenz, Herr Drenstern, gestrigen Tages den 16. dieses wieder allhier ankommen; Welches ob es dem Werck hinder- oder beförderlich seyn werde, der Ewent bald geben wird. Inmittelst weisen die Herren Schweden heut ihren Post-Tag, auch Herrn Graf Drensterns Excellenz, als welcher allein zu Münster gewesen, die Relation seiner Berrichtung daselbsten aufzusehen hat, und daher dergestalt occupiret ist, daß sie auch den alhero kommenen Grafen von Waldeck, wegen begehrter Audienz, vor heutigen Tag zur Geduld verweisen müssen: Ist mit der Handlung, auch sonderlich darum, weisen die Herren Kayserliche noch auf ihrem Proposito, den §. Tandem omnes &c. auf fürgeschriebene Maas richtig zu haben, fest bestehen, nicht aufzukommen gewest. Es wird aber doch nicht gesehret, sondern so wosten an der noch hinterständigen Equipollentia Megapolitana, als denen beyden punctis Assesurationis & Executionis Pacis, und dem jüngstberichteten Concept, in was Form die Ratification in antecessum zur Hand zu bringen, gearbeitet. Und hoffet Herrn Salvii Excellenz, daß die 4. Frieden zugleich mit einander durch Gottes Beystand erhebet werdet sollen, mit Casare & Suecis, Casare & Gallis, Gallis & Hispanis, Hispanis & Hollandis,

1648.
April.

§. XXX.

Nochmalige
Eröffnung an
die Stände,
wegen schleu-
niger Berich-
tigung des §.
Tandem o-
mnes &c.

Obwohl die Kayserliche Gesandten vorerwehnter massen, albereits die Kayserliche Resolution, wegen unaufhältlicher Berichtigung, des puncti Autonomiae in den Erblanden, den Reichs-Ständen zu erkennen gegeben hatten; So liesen selbige dennoch, Freytags, den 14. April. nochmalen die Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Zellische zu sich erfordern, und proponirien ihnen: Nachdem sie bereits gestriges Tages angedeutet hätten, was gestalt von Kayserlicher Majestät sie mit gestriger Post Befehl erhalten, in denen Tractaten nicht zu progrediren, bis der §. Tandem omnes &c. richtig wäre, so sey von ihnen nochmalen eine Nothdurfft befunden worden, solches zu erdffnen. Jhro Kayserliche Majestät habe ex relatione vernommen, mit was vor Conditionibus derselbe Paragraphus zurück gestellet, und daß von Seiten der Schwedischen gesucht worden, denselben, nebens dem Articulo de Satisfactione militiae zugleich zu erdrtern. Jhro Kayserliche Majestät erwegten, daß auf solchen Weg die Beruhigung des Römischen Reichs nicht erfolgen möchte, wie man desiderire, indeme zu verspüren sey, daß die Schwedischen alles in suspensio hielten, damit sie alles nach Belieben, über dem Hauffen werffen könnten. Derohalben sie befehliget wären darauf zu dringen, daß die Psälzische Sache und der §. Tandem omnes &c. als Principal-Pun-

cten, subscribiret würden, welches sie gestriges Tages den Schwedischen angedeutet hätten, und stehe also dahin, daß die Subscription bey nächster Conferenz erfolge. Gleichwol hätten die Schwedischen kein Ja-Wort geben wollen, sondern gesagt, daß der §. Tandem omnes &c. ein Stück der Schwedischen Soldatesca Satisfactio sey: welches Jhro Kayserliche Majestät nicht dafür halten könnten: dann satisfactio militiae sey facti trans-euntis, so nicht in das Instrumentum Pacis komme. Damit nun das Friedens-Werck nicht aufgehalten werde, hätten sie die gegenwärtigen Gesandten erinnern wollen, mit den Schwedischen zu reden, und ihnen zu Gemüth zu führen, daß die Amnestie und Gravamina gänglich verglichen wären, die Cron Schweden ihre Satisfactio erlanget habe, auch die Equivalencia und die Casselische Satisfactio zur Richtigkeit gebracht worden, imgleichen der Vergleich in der Marburgischen Sache zu Cassel auf gutem Wege stehe, daß also sie, die Schwedischen, nicht Ursach hätten, sich bey dem §. Tandem omnes &c. aufzuhalten. Hätten sie Lust zum Frieden, möchten sie sich erklären; wo nicht, möchten sie es sagen, denn man könne nicht in infinitum tractiren. Der Kayserliche Befehl sey, sie solten bey dem Auf-satz, die Erb Lande betreffend, bestehen, denn Jhro Kayserliche Majestät wolle alles lieber über sich ergehen lassen, was

G.Dt